

KUNDMACHUNG
der
VERORDNUNG
betreffend die
Friedhofsordnung
für die Friedhöfe der **Stadtgemeinde Traiskirchen**

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traiskirchen mit der gemäß § 24 Abs. 1 des NÖ Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480 i.d.g.F. eine Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Traiskirchen (KG Traiskirchen: Parz. 768/111, 768/125 und 768/298, KG Tribuswinkel: Parz. 327 und KG Oeynhausen: Parz. 185/2) erlassen wird.

§ 1
Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- (1) Die Friedhöfe (KG Traiskirchen: Parz. 768/111, 768/125 und 768/298, KG Tribuswinkel: Parz. 327 und KG Oeynhausen: Parz. 185/2) stehen im Eigentum der Stadtgemeinde Traiskirchen, im Folgenden kurz Gemeinde genannt.
- (2) Die Gemeinde ist verpflichtet, den Betrieb der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Aufbahnhalle, Leichenkammer, usw.) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattungsmöglichkeit der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vor-sorge zu treffen.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe wird von der Friedhofsverwaltung besorgt. Die Leitung der Friedhofsverwaltung obliegt dem/der BürgermeisterIn. Die für den Parteienverkehr vorgese-henen Amtsstunden sind in ortsüblicher Weise kundgemacht. Die Amtsstunden der Fried-hofsverwaltung richten sich nach den Amtsstunden der Gemeinde. Die Friedhofsverwaltung befindet sich im Stadtamt Traiskirchen (2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13).
- (4) Der Gemeinde obliegt die Herstellung und Erhaltung geeigneter Verkehrswege innerhalb der Friedhöfe. Anlässlich von Beerdigungen werden im Winter die dafür genutzten Wege und Anlagen geräumt. Ein sonstiger Winterdienst erfolgt nicht.

§ 2
Einteilung der Friedhöfe

1. Traiskirchen:

Der Friedhof KG Traiskirchen (Parz. 768/111, 768/125 und 768/298) gliedert sich in zwei Teile und wird durch Haupt- und Nebenwege in derzeit insgesamt 44 Gruppen unterteilt. Die jeweili-gen Gruppen bestehen aus Reihen, welche ihrerseits wiederum von Grabstellen gebildet wer-den. Daneben bestehen entlang der Mauern sogenannte Mauergräber.

2. Tribuswinkel:

Der Friedhof KG Tribuswinkel (Parz. 327) gliedert sich in einen alten und einen neuen Teil. Der alte Teil wird durch Haupt- und Nebenwege in vier Bereiche geteilt, welche aus Reihen mit entsprechenden Grabstellen bestehen. Der neue Teil besteht aus mehreren Gruppen mit jeweiligen Grabstellen.

3. Oeynhausen:

Der Friedhof KG Oeynhausen (Parz. 185/2) gliedert sich in einen alten und einen neuen Teil. Der alte Teil wird durch Haupt- und Nebenwege in drei Gruppen geteilt, welche aus verschiedenen Reihen mit entsprechenden Grabstellen bestehen. Der neue Teil besteht aus verschiedenen Reihen, welche wiederum von Grabstellen gebildet werden.

§ 3

Grabarten, Ausmaß und Ausstattung der Grabstellen

(1) Die Friedhöfe verfügen über folgende Grabarten bzw. besteht die Möglichkeit der Errichtung solcher:

1. einzelne Reihengräber (nur für Leichen von Kindern bis 10 Jahren)

2. Familiengräber

a) zur Beisetzung von bis zu 2 Leichen
Kategorie I, II und III

b) zur Beisetzung von bis zu 4 Leichen
Kategorie I, II und III

3. Gräfte

a) zur Beisetzung von bis zu 3 Leichen

b) zur Beisetzung von bis zu 6 Leichen

c) zur Beisetzung von bis zu 12 Leichen

4. Urnengräber

a) zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen

b) zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen

5. Urnennischen

a) zur Beisetzung von bis zu 2 Urnen

b) zur Beisetzung von bis zu 4 Urnen

c) zur Beisetzung von bis zu 8 Urnen

(2) Über die festgesetzte Anzahl hinaus dürfen in den Gräbern mit besonderer Genehmigung des/der BürgermeisterIn dann noch weitere Leichen beigesetzt werden, wenn seit der letzten Beilegung mindestens zehn Jahre vergangen sind (Mindestruhefrist) und die Bedeckung des neu einzusenkenen Sarges in der vorgeschriebenen Weise erfolgen kann.

(3) Das Ausmaß der Grabstellen richtet sich nach der jeweiligen Grabreihe. Es werden die nachstehenden Kategorien unterschieden:

Kategorie I an Mauer- und Hauptgang gelegene Grabstellen

Kategorie II Grabstellen mit üblicher Größe

Kategorie III in Altteilen bestehende Grabstellen in kleinerem Flächenausmaß als Kategorie II

- (4) Die Gräfte müssen aus Beton erbaut werden. An den Seitenwänden sind in einer Höhe von 0,9 m von jeder Ecke gegen die Mitte zu 0,9 m lange Schlitze zur Aufnahme von eisernen Trägern herzustellen. Ein vollkommen dichter Abschluss der Gruft nach unten ist zweckwidrig und daher zu vermeiden. Demnach hat der Boden ein leichtes Gefälle nach einer Öffnung mit 0,3 m Durchmesser aufzuweisen. Nach oben muss der Verschluss ein derartiger sein, dass ein Ausströmen von Fäulnisgasen sicher verhindert wird. Die Öffnung der Gruft ist mit einem Belag aus hartem Stein oder ähnlichem Material von 30 cm Breite und Deckplatten aus gleichem Material zu schließen. Die Fugen zwischen diesem Randbesatz, zwischen diesem und den Deckplatten und zwischen letzteren müssen luftdicht verschlossen sein und in diesem Zustand erhalten werden.
- (5) In Familiengräbern sind die Leichen übereinander unter Zwischenschaltung einer 15 cm hohen Erdschicht zu bestatten. Eine Ausmauerung des Grabes ist nicht gestattet. Über den obersten Sarg bzw. über dessen besonderer Bedeckung muss noch eine mindestens 1,2 m hohe Erdschicht zu liegen kommen. Die zur Verwendung gelangenden Bedeckungsmittel sind dem freien Benützungsrecht des/der Benützungsberechtigten des Grabes entzogen und dürfen außer einer sich unmittelbar ergebenden gleichartigen Verwertung keiner anderen mehr zugeführt werden.
- (6) Die einzelnen Reihengräber für Kinder sind zur Aufnahme der Leiche je eines Kindes bis zu 10 Jahren bestimmt. Zwischen den Längsseiten der einzelnen Gräber ist ein Zwischenraum von 20 cm Breite frei zu lassen.
- (7) Eine Urnenbeisetzung ist auch in den in Absatz 1 Z 1 bis 3 angeführten Grabarten gestattet.
- (8) Die vorderen Grenzen der Grabstellen müssen in gerader Linie verlaufen und dort wo sie an den Weg stoßen mit dem Rande desselben zusammentreffen. Die Grabstellen, Grababstände sowie Zwischenwege sind bezüglich aller Maße den angrenzenden Grabstellen anzupassen.

§ 4 Grabstellenverzeichnis und Übersichtsplan

- (1) Bei der Friedhofsverwaltung im Stadtamt Traiskirchen (2514 Traiskirchen, Hauptplatz 13) liegen die Grabstellenverzeichnisse der drei Friedhöfe, aus denen die Identität der auf dem jeweiligen Friedhof Bestatteten und der benützungsberechtigten Personen sowie die Dauer des Benützungsrechtes hervorgehen, und die Übersichtspläne über die Lage der einzelnen Grabstellen, aus der sich auch die jeweilige Kategorie der einzelnen Grabstellen ergibt, zur Einsicht während der Parteienverkehrszeiten auf.
- (2) In die Grabstellenverzeichnisse und die Übersichtspläne wird unentgeltlich Einsicht gewährt und Auskunft erteilt.

§ 5 Zuweisung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle

- (1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe des gewünschten Friedhofs, der gewünschten Grabart und der örtlichen Lage der Grabstelle anzusehen.

- (2) Über das Ansuchen ist mit Bescheid zu entscheiden. Der Bewilligungsbescheid hat den/die Namen der benutzungsberechtigten Person/en (im Folgenden kurz Benutzungsberechtigte/r genannt), den Friedhof, die genaue Bezeichnung der Grabstelle und der Grabart sowie das Datum des Ablaufes des Benützungszrechts zu enthalten.
- (3) Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle darf nicht abgelehnt werden, wenn es sich bei dem/der Verstorbenen um ein Gemeindemitglied oder ein langjähriges ehemaliges Gemeindemitglied handelt oder der Todesfall im Gemeindegebiet eingetreten ist oder in der Gemeinde des/der Verstorbenen kein Friedhof vorhanden ist. Darüber hinaus dürfen Anträge nur abgelehnt werden, wenn der Gemeinderat wegen der begrenzten Belagsmöglichkeit der Friedhöfe und im Hinblick auf den eigenen Bedarf der Gemeinde die Sperre der Gemeindefriedhöfe für Gemeindefremde generell beschlossen hat und dieser Beschluss ortsüblich kundgemacht worden ist.

Solange die Gemeinde mehrere Friedhöfe betreibt, darf das Ansuchen um Zuweisung einer Grabstelle in einem bestimmten Friedhof abgelehnt werden, wenn der Friedhof aufgelassen wird oder wegen Raummangels gesperrt ist.

- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstelle besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder eine bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

§ 6

Inhalt und Dauer des Benützungszrechts

- (1) Das Benützungszrecht kann einer oder mehreren Personen zustehen.

Es berechtigt je nach Art der zugewiesenen Grabstelle zur Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder zur Beisetzung von Urnen. Es berechtigt und verpflichtet nach Maßgabe der Friedhofsordnung zur Ausgestaltung und zur Instandhaltung der Grabstelle.

- (2) Das erstmalige Benützungszrecht endet bei Erdgräbern und bei Urnengrabstellen nach Ablauf von zehn Kalenderjahren, bei gemauerten Grabstellen (Grüften) nach Ablauf von dreißig Kalenderjahren nach dessen Begründung. Die Fristen beginnen mit dem auf die Begründung des Benützungszrechtes folgenden Jahr.
- (3) Jede/r Benutzungszberechtigte und deren Ehegatte/dessen Ehegattin haben Anspruch auf Beisetzung in dieser Grabstelle. Der/Die Benutzungszberechtigte kann die Beisetzung weiterer Personen gestatten. Verfügen mehrere Personen über ein Benützungszrecht an der Grabstelle, müssen alle der Beisetzung weiterer Personen zustimmen.
- (4) Die Mindestruhefrist beträgt zehn Jahre. Innerhalb dieser Frist darf nur eine der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelagszahl). Nach Ablauf der Mindestruhefrist können Leichen oder Leichenreste von der Friedhofsverwaltung oder durch von ihr beauftragte Personen innerhalb der Grabstelle zusammengelegt werden. Die zusammengelegten Leichenreste sind in ein leicht verrottbares Behältnis zu geben oder am Grund der Begräbnisstätte wieder zu bestatten.

§ 7 Verlängerung des Benützungrechts

- (1) Mit jeder Belegung wird das Benützungrecht auf zehn Jahre verlängert. Die Frist beginnt mit dem auf die Verlängerung des Benützungrechts folgenden Jahr.
- (2) Das Benützungrecht verlängert sich jeweils um weitere zehn Kalenderjahre, wenn der/die Benützungsberechtigte die Verlängerungsgebühr vor Ablauf des Kalenderjahres, mit dessen Ablauf das geltende Benützungrecht erlischt, entrichtet.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die/den Benützungsberechtigte/n mindestens sechs Monate vor Zeitablauf des Benützungrechts schriftlich zu verständigen, dass das Benützungrecht abläuft und unter welchen Bedingungen es weiter verlängert werden kann. Ist der/die Benützungsberechtigte unbekanntes Aufenthaltsort und kann er/sie nicht leicht ausgeforscht werden, erfolgt die Verständigung durch dreimonatigen Anschlag am Friedhof.
- (4) Wird die Verlängerungsgebühr nicht zeitgerecht entrichtet, ist der/die Benützungsberechtigte nachweislich darüber in Kenntnis zu setzen, dass das Benützungrecht erlischt, wenn die Verlängerungsgebühr nicht binnen eines Monats entrichtet wird.

§ 8 Übertragung und Eintritt in das Benützungrecht an einer Grabstelle

- (1) Auf Antrag des/der Benützungsberechtigten kann das Benützungrecht einer anderen physischen oder juristischen Person mit deren Einverständnis durch Bescheid der Gemeinde übertragen werden.
- (2) Nach dem Tod des/der Benützungsberechtigten können die nahen Angehörigen des/der Verstorbenen (Ehegatte/Ehegattin, Lebensgefährtin/Lebensgefährte, Kinder, Eltern, die übrigen Nachkommen, Großeltern, Geschwister) den Eintritt in das Benützungrecht binnen dreier Monate beantragen. Über die Zuerkennung des Benützungrechtes wird von der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Reihenfolge mit Bescheid entschieden. Macht keiner der nahen Angehörigen vom Eintrittsrecht Gebrauch, wird das Benützungrecht mit Bescheid jener Person zuerkannt, die die Grabstellengebühr entrichtet hat.

§ 9 Erlöschen des Benützungrechts

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
 1. durch Zeitablauf wegen Nichtentrichtung der Verlängerungsgebühr,
 2. durch schriftlichen Verzicht,
 3. durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 33 Abs. 4 NÖ Bestattungsgesetz 2007),
 4. bei Auflassung oder Schließung des Friedhofs oder eines Teiles davon oder
 5. durch Entzug wegen Nichtentrichtung der Grabstellengebühr (§ 33 Abs. 5 NÖ Bestattungsgesetz 2007)
- (2) Bei Erlöschen des Benützungrechts wird durch die Gemeinde auf die Dauer von vier Monaten die Grabstelle als „Heimgefallen!“ gekennzeichnet und der Heimfall an der Amtstafel der Gemeinde sowie am Friedhof kundgemacht.

- (3) Denkmäler, Einfassungen und Baubestandteile jeglicher Art sind innerhalb der Kundmachungsfrist des Abs. 2 durch die/den bisherige/n Benützungsberechtigte/n zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Eigentumsübertragung an eine/n neue/n Benützungsberechtigte/n dieser Grabstelle erfolgt. Andernfalls geht das Eigentum auf die Gemeinde über, die dem/der bisherigen Benützungsberechtigten die Kosten für die Abtragung vorschreiben kann. Ausmauerungen von Grüften dürfen beim Heimfall der Grabstelle, aus welchem Grund auch immer, nicht entfernt werden und gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Gemeinde über. Gruftanlagen dürfen von der Grabstelle nur entfernt werden, wenn vom/von der Benützungsberechtigten vorher für eine anderwärtige Beerdigung der in der Grabstelle beigesetzten Leichen und für eine vorschriftsmäßige Abdeckung der Einlassöffnung gesorgt wird.
- (4) Bei heimgefallenen Grabstellen kann die Gemeinde Leichenreste und Urnen in einer gemeindeeigenen Grabstelle beisetzen.

§ 10

Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstellen

- (1) Grabstellen sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Benützungsrechtes entsprechend der Friedhofsordnung und der Würde des Ortes auszugestalten.
- (2) Die Errichtung eines Grabdenkmales (z.B. Grabeinfassung, Abdeckplatte, Kreuz, Tafel, Grabstein, Skulptur, Denkmalüberdachung, usw.) sowie dessen Erneuerung oder Austausch ist der Friedhofsverwaltung im Vorhinein anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Beschreibung des Denkmals mit Angabe der Grabinschrift sowie eine Skizze mit allen Maßen beizulegen. Das Denkmal darf nur von einem befugten Gewerbetreibenden errichtet werden. Dieser hat auf der Anzeige zu bestätigen, dass die Ausführung nach den geltenden ÖNORMEN, Technischen Richtlinien bzw. ON-Regeln erfolgt. Grabdenkmäler sind ihrer Größe entsprechend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind. Diese Anzeige ersetzt nicht allenfalls notwendige Anzeigen und Anträge nach den baurechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Errichtung von Grüften (Ausmauerung - Unterbau) und Urnennischen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder von dieser beauftragte Personen. Erforderliche Reparaturen an den Ausmauerungen der bestehenden Grüfte dürfen nur durch befugte Gewerbetreibende erfolgen.
- (4) Die Errichtung von Grabdenkmälern ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn:
1. das geplante Grabdenkmal oder dessen Inschrift nicht der Würde und Pietät bzw. der Eigenart der Friedhofsanlage entspricht,
 2. das Grabdenkmal andere Grabstellen beeinträchtigen würde oder
 3. das Grabdenkmal nicht der Friedhofsordnung entspricht.
- (5) Vor Ablauf der vierwöchigen Frist kann die Gemeinde auf Antrag mit Bescheid feststellen, dass das geplante Vorhaben dem Abs. 4 Z 1 bis 3 nicht widerspricht, und die Ausführung gestatten.

- (6) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Das Pflanzen von Obstbäumen und Obststräuchern ist jedenfalls verboten. Durch das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dürfen die benachbarten Grabstellen nicht beeinträchtigt werden.

Wird die Benützung des Friedhofs oder das Benützungsrecht an anderen Grabstellen durch Pflanzen oder Bäume beeinträchtigt, hat die Gemeinde den/die Benützungsberechtigte/n aufzufordern, die Pflanzen oder Bäume innerhalb einer bestimmten Frist zu beschneiden oder zu entfernen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist erfolgt die Beschneidung oder Entfernung auf Kosten des/der Benützungsberechtigten durch die Gemeinde. Das hierbei anfallende Holz ist Eigentum der Gemeinde.

- (7) Dem/Der Benützungsberechtigten steht es frei, die Schmückung oder Pflege der Gräber und Grüfte selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Alle Grabstellen müssen mit einer Grabeinfassung aus Stein oder ähnlichem Material versehen sein. Die Einfassung hat eine Breite zwischen 12 cm und 15 cm aufzuweisen.

Bei Grüften ist die Inschrift entweder an dem an der Kopfseite der Grabstelle zu errichtenden Denkmal aus Stein oder einem ähnlichen Material oder auf der die ganze Gruft bedeckenden Platte aus solchem Material anzubringen. Bei Familiengräbern oder bei Einzelgräbern für Kinder ist die Aufstellung von solchen Denkmälern oder das Auflegen von kleineren Platten aus solchem Material auf dem Grabhügel, sowie die Errichtung von Steinkreuzen bzw. von eisernen oder hölzernen Kreuzen gestattet. Denkmäler aus Stein müssen gehörig fundiert sein.

Bei blinden Gräbern oder Grüften (mit Deckel) muss die Abdeckplatte eine Dicke von mindestens 5 cm aufweisen.

Die an der Kopfseite der Grüfte oder Gräber zur Aufstellung gelangenden Denkmäler, Grabsteine und Kreuze, welche alle den Bereich der Grabstelle in der Breite nicht überschreiten dürfen und eine angemessene Höhe erhalten sollen, sind nach Tunlichkeit mit ihrer rückwärtigen Grundkante in gerade fortlaufender Linie zu setzen. Die Vorderkanten der Grabhügel und Einfassungen müssen sich mit den Grenzen der Grabstelle decken.

Bei der Herstellung der Untermauerung der Grabmäler darf der festgesetzte Flächenraum der Grabstellen nicht überschritten und bei notwendigen Erdaushebungen die Grabhöhle nicht geöffnet werden.

Ohne Genehmigung darf in die Einfriedungsmauer des Friedhofes kein Denkmal eingebaut oder dieselbe zu diesem Zwecke erhöht werden.

Für die Reparatur und den Abtransport von Grabdenkmälern jeder Art ist eine Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung erforderlich, um welche vom/von der Benützungsberechtigten bzw. dem/der von ihm/ihr damit beauftragten Gewerbetreibenden anzusuchen ist.

Die Benützungsberechtigten aller Grabstellen sind verpflichtet, dieselben stets so zu erhalten, dass sie den Friedhof nicht verunzieren und die auf den Grabstellen errichteten Grabdenkmäler und anderes während der gesamten Benützungsdauer in gutem Zustand zu erhalten.

- (8) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser, usw. zur Aufnahme von Schnittblumen und dergleichen sowie die Lagerung von Materialien neben den Grabstellen ist nicht gestattet. Sie können von der Friedhofsverwaltung oder durch von dieser beauftragte Personen ohne vorherige Verständigung des/der Benützungsberechtigten entfernt werden. Die Gemeinde hat als unpassend entfernte Gefäße für die Dauer von sechs Monaten ab Entfernung aufzubewahren. Innerhalb dieser Frist sind sie auf Wunsch dem/der Benützungsberechtigten auszufolgen oder ihm/ihr auf seine/ihre Kosten zuzusenden. Nach Ablauf von sechs Monaten kann die Gemeinde über die Gegenstände frei verfügen. Über neben einer Grabstelle gelagerte und von der Gemeinde entfernte Materialien kann diese sofort frei verfügen.
- (9) Entsprechen Gedenkzeichen, Grabanlagen, Grabausstattungen, Bepflanzungen, usw. nicht den zulässigen Ausführungen oder werden erforderliche Bewilligungen nicht eingeholt bzw. Anzeigepflichten unterlassen, kann die Gemeinde diese vier Monate nach erfolgloser Aufforderung zur Entfernung auf Kosten des/der Benützungsberechtigten entfernen bzw. durch Dritte entfernen lassen.

§ 11

Verwahrlosung und Baufälligkeit von Grabstellen

- (1) Ist eine Grabanlage oder eine Gruftanlage baufällig oder verwahrlost, ist die Gemeinde berechtigt, die/den Benützungsberechtigten mit Bescheid zu verpflichten, in angemessener Frist, längstens jedoch binnen vier Monaten, die Anlage in Stand zu setzen. Die Frist kann in begründeten Fällen um weitere zwei Monate verlängert werden.
- (2) Bei Gefahr in Verzug durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung hat die Gemeinde sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des/der Benützungsberechtigten anzuordnen.
- (3) Ist der/die Benützungsberechtigte unbekanntes Aufenthalts und kann er/sie nicht leicht ausgeforscht werden, wird die Aufforderung zur Instandsetzung vier Monate hindurch an der Amtstafel der Gemeinde und durch Anschlag am Friedhof verlautbart.
- (4) Kommt ein/e Benützungsberechtigte/r der Verpflichtung zur Instandsetzung nicht nach, gilt das Benützungsrecht mit Ablauf des Jahres, in dem die Frist abgelaufen ist, als entzogen.

§ 12

Bestattung

- (1) Die beabsichtigte Bestattung von Leichen und Urnen auf den Friedhöfen ist vom/von der Benützungsberechtigten der Grabstelle der Gemeinde anzuzeigen. Bei Tod des/der Benützungsberechtigten ist die Anzeige von den nahen Angehörigen zu erstatten.
- (2) Beerdigungstermine werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung festgelegt und mit dem Bestattungsunternehmen vereinbart.
- (3) Die Bestattung einer Leiche in einer Grabstelle ist nur bis zur Höchstbelagszahl zulässig, sofern nicht eine Zusammenlegung von Leichenresten möglich ist.
- (4) Ist eine Bestattung nach Abs. 3 nicht möglich, wird der anzeigenden Person von der Gemeinde eine freie Grabstelle angeboten.

- (5) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Grüften sowie die Beisetzung von Leichen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal bzw. beauftragten Unternehmen gestattet.
- (6) Das Aufstellen des Erdcontainers über Grabstellen bzw. das Ablagern von Aushubmaterial auf, neben oder hinter Grabstellen im Zuge einer Be- oder Enterdigung kann vom/von der Benützungsberechtigten nicht untersagt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass die betroffenen Grabstellen dadurch nicht beschädigt werden und in kürzestmöglicher Frist der vorherige Zustand wieder hergestellt wird.
- (7) Die nahen Angehörigen des/der Verstorbenen haben in folgender Reihenfolge für die fristgerechte und gesetzeskonforme Bestattung Sorge zu tragen:
 1. Ehegatte oder Ehegattin,
 2. Lebensgefährtin oder Lebensgefährte,
 3. Kinder,
 4. Eltern,
 5. die übrigen Nachkommen,
 6. die Großeltern,
 7. die Geschwister.

§ 13 Enterdigung

- (1) Eine Enterdigung einer Leiche, von Gebeinen oder sonstigen Geweberesten sowie einer Urne oder Aschenkapsel bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde. Keiner Genehmigung bedürfen behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sowie Enterdigungen durch die Friedhofsverwaltung zum Zwecke einer Umbettung oder einer Zusammenlegung innerhalb der Bestattungsanlage nach Ablauf der Mindestruhefrist. Behördlich oder gerichtlich angeordnete Enterdigungen sind von der anordnenden Stelle vor der Enterdigung der Gemeinde unter Übersendung/Übergabe einer Ausfertigung der Anordnung zur Kenntnis zu bringen. Wird die enterdigte Leiche in dieser Grabstelle nicht sofort wieder bestattet, ist die Entfernung der Leiche im Grabstellenverzeichnis zu vermerken.
- (2) Eine Enterdigung ist erst nach Ablauf der Mindestruhefrist (zehn Jahre) möglich. Liegen wichtige Gründe vor, kann eine Enterdigung auch vor Ablauf der Mindestruhefrist erfolgen.
- (3) Anträge auf Enterdigung können vom/von der Benützungsberechtigten gestellt werden. Anträge auf Enterdigungen können auch von nahen Angehörigen mit Zustimmung des/der Benützungsberechtigten gestellt werden. Wenn mehrere Benützungsberechtigte für eine Grabstelle vorhanden sind, ist bei jeder Enterdigung die Zustimmung aller Benützungsberechtigten erforderlich. Im Antrag ist der weitere Verbleib der Leiche anzugeben.
- (4) Bei sanitätspolizeilichen Bedenken werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Belästigungen Auflagen vorgeschrieben.
- (5) Säрге oder Sargreste, die bei Enterdigungen bzw. Zusammenlegungen anfallen, gehen in das Eigentum der Gemeinde über und sind einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.

- (6) Eine Enterdigung vor Ablauf der Mindestruhefrist darf nur von befugten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden. Grabarbeiten bis zum Sarg dürfen durch vom Betreiber des Friedhofs bestimmte Personen durchgeführt werden.

§ 14 Überführung

- (1) Die beabsichtigte Überführung einer Leiche ist tunlichst 24 Stunden vorher, spätestens jedoch am Tag der Überführung, durch das Bestattungsunternehmen der Gemeinde, in der sich die Leiche befindet, und der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, schriftlich anzuzeigen.
- (2) Leichen dürfen nur von einem befugten Bestattungsunternehmen überführt werden.
- (3) Ausgenommen von der Anzeigepflicht ist die Überführung von Leichen innerhalb einer Gemeinde, an ein anatomisches Universitätsinstitut, im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion oder zum Zweck einer thanatopraktischen Behandlung und von Urnen oder Aschenkapseln, die Aschenreste enthalten.
- (4) Das für die Überführung einer Leiche aus dem Ausland und in das Ausland geltende Internationale Abkommen über Leichenbeförderung, BGBl. Nr. 118/1958, und die bundesgesetzlichen Vorschriften über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie die Überführung von Infektionsleichen werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 15 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Friedhöfe der Stadtgemeinde Traiskirchen sind täglich von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr für den allgemeinen Besuch geöffnet und dürfen nur während dieser Öffnungszeiten betreten werden.

Eine Schneeräumung erfolgt nur anlässlich von Beerdigungen, ein darüber hinaus gehender Winterdienst besteht nicht.

- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. der bestellten Aufsichtsorgane ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen,
- b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausnahme- genehmigungen erteilt die Friedhofsverwaltung (keiner Ausnahmegenehmigung bedarf der Einsatz gewerblicher Kraftfahrzeuge und Arbeitsmaschinen gemäß Abs. 4 sowie gemeindeeigener Fahrzeuge und gemeindeeigener Arbeitsmaschinen),
- c) unbrauchbar gewordenen Grabschmuck oder Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen (auf die Trennung des Abfalls in Rest- und Biomüll ist zu achten),

- d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blinden- oder Partnerhunde) sowie
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Lärmen, Rauchen und Konsumieren von Alkohol.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Arbeiten dürfen die Gewerbebetriebe den Friedhof mit Kraftfahrzeugen und Arbeitsmaschinen befahren. Sämtliche Arbeiten und das hierzu notwendige Befahren des Friedhofes sind so durchzuführen, dass die Ordnung, Sicherheit, der Ernst und die Würde des Friedhofes sowie Begräbnisfeiern oder andere Feierlichkeiten auf dem Friedhof nicht gestört werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist hierbei Folge zu leisten (z.B. bezüglich des Anfahrtsweges zur Zufuhr von Monumenten und Materialien, bezüglich der Ablagerung von Baustoffen und Grabmälern, usw.). Bei Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmungen kann das Befahren des Friedhofes sofort verboten bzw. ein Einfahrtsverbot erteilt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten und das hierzu notwendige Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art an Personen, an den Friedhofsanlagen oder an Sachen im Eigentum der Benützungsberechtigten sowie der Friedhofsbesucher eintreten, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

Offene Gräfte und Grabstätten sind durch die hierbei beschäftigten Arbeiter nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich mit Balken sicher zu überdecken.

- (5) In Gräfte dürfen keine Kränze und Blumen, in Gräber keine gebundenen Blumen gegeben werden. Kranzschleifen dürfen in keine Art von Gräbern kommen.

§ 16 Haftung

- (1) Für die auf den Grabstellen angebrachten Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstigen Grabausstattungen übernimmt die Gemeinde hinsichtlich Diebstahl, Vandalismus bzw. Beschädigungen aller Art keine Haftung.
- (2) Dem/Der Benützungsberechtigten steht auch kein Anspruch auf Ersatz von Schäden zu, welche durch friedhofsübliche Ursachen (z.B. Bodensetzungen im Friedhofsgelände, Setzungen der Nachbargräber, usw.) entstehen oder durch Elementarereignisse verursacht werden.
- (3) Für den ordentlichen und sicheren Zustand der Grabstellen (z.B. Standfestigkeit des Denkmals, usw.) sind ausschließlich die jeweiligen Benützungsberechtigten verantwortlich und haftbar. Von der Gemeinde wird diesbezüglich keinerlei Haftung übernommen.
- (4) Die Gemeinde haftet weder für Schäden (Personen- und Sachschäden), die durch Gedenkzeichen, Denkmäler, Einfassungen, Abdeckplatten, Bepflanzungen und sonstige Grabausstattungen verursacht werden, noch für solche, die durch die Benützung des Friedhofes mit Fahrzeugen - ausgenommen Gemeindefahrzeuge - entstehen. Das Betreten der Friedhöfe und die Benützung der Wege - insbesondere bei Glatteis oder Schneeglätte - erfolgt auf eigene Gefahr und übernimmt die Gemeinde diesbezüglich keine wie auch immer geartete Haftung.

§ 17
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Friedhofsordnung werden, sofern der Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, i.d.g.F. vorliegt, nach dem genannten Gesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am 15.04.2017 in Kraft.

Die bisher geltende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Stadtgemeinde Traiskirchen - Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traiskirchen vom 12.10.1998 - tritt mit Ablauf des 14.04.2017 außer Kraft.

Angeschlagen am: 28.3.2017
Abgenommen am: 12.4.2017

Der Bürgermeister: